



Vereinigter Reit- und Fahrverein Remscheid e.V.  
Buscher Hof 2b - 42899 Remscheid  
Telefon 02191 590415  
Telefon Betriebsleiter 015164320725  
www.reitverein-remscheid.de - E-Mail: info@reitverein-remscheid.de

---

## Einstellvertrag

Zwischen  
dem

Vereinigter Reit- und Fahrverein Remscheid e. V.

(RuF)

Buscher Hof 2b  
42899 Remscheid

dem Einsteller,

Name : \_\_\_\_\_ Vorname : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_ Wohnort : \_\_\_\_\_

Tel. (pr.): \_\_\_\_\_ Tel (g) : \_\_\_\_\_

Tel. (mobil): \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Für die Einstallung des Pferdes \_\_\_\_\_  
wird in dem Stallgebäude des RuF eine Box vermietet.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstallung folgende Leistungen:
  - a) Vermietung gemäß § 1 Absatz 1
  - b) Benutzung der Reitanlage
  - c) Lieferung von Einstreu
  - d) Lieferung von Krafftutter
  - e) Lieferung von Silage
  - f) Füttern und Tränken des Pferdes
  - g) Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu
  - h) Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen und Hufschäden.

## **§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit/endet am \_\_\_\_\_.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung zwei aufeinander folgenden Monatsraten im Rückstand ist;
  - b) die Reit-, Hallen- und Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

### § 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

O Box neue Reithalle 400,00 Euro monatlich

O Grundpreis Box alte Halle mit Fenster 360,00 Euro monatlich

O Grundpreis Box alte Halle ohne Fenster 335,00 Euro monatlich

O Fütterung mit Heu statt Silage 40,00 Euro monatlich

O Entfall Kraftfutter ./ 30,00 Euro monatlich

O Bring- & Holdienst 30,00 Euro monatlich

(bei Weiden- und Paddocknutzung von montags bis freitags)

O Eigenes Misten nur bei Leinstroheinstreu mit Box in der alten Halle möglich:

./ 60,00 Euro monatlich

Box incl. Kraftfutter, Leinstroh oder Stroh, Silo

Bei Leinstroheinstreu täglich 3 kg Stroh fütterung zusätzlich zur Silage oder zum Heu

Grundeinstreu der Boxen in der alten und neuen Halle vorhanden, danach 4 Ballen in

alter Halle und 6 Ballen in neuer Halle Leinstroh im Monat incl.

Jeder weitere Ballen Leinstroh 8,50 Euro

Grundeinstreu der Boxen vorhanden, danach 9 kg Stroh am Tag

– bei Mehrverbrauch je 10 kg 2,50 Euro

Preise incl. Anlagennutzung

Boxenmiete bei Kündigung und vorzeitigem Auszug ohne Abzug

Alle Preise incl. MWSt.

2. Es ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf folgendes Konto zu zahlen.

**Volksbank Remscheid**  
**IBAN: DE97 3406 0094 0000 5021 87**  
**BIG: VBRSE33XX**

Angegeben werden müssen bei der Zahlung der Name des Pferdes und des Eistellers.

3. Verspätete Zahlungen des Pensionspreises berechtigt den RuF, eine Mahngebühr von Euro 5,00 je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 11,0 % zu erheben.

4. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes bis zu 2 Wochen, befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises. Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 2 Wochen (Klinikaufenthalt und Urlaub) reduziert sich der Pensionspreis um Euro 1,00 täglich ab dem ersten Abwesenheitstag.

#### **§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom RuF nicht bestritten wird.
2. Der RuF hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

#### **§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung, Equidenpass**

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RuF ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem RuF den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

Policen-Nummer: \_\_\_\_\_

Kopie der Police liegt bei Ja Nein

3. Eine Kopie des Equidenpasses ist dem Verein zu überlassen.

#### **§ 6 Hufbeschlagn und Tierarzt**

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlagns nicht enthalten. Der Einsteller kann den RuF damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagnschmied zu beauftragen.
2. Der RuF kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. Die Kosten sind vom Einsteller zu tragen. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

#### **§ 7 Veränderung eingestelltes Pferd**

1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RuF unverzüglich anzuzeigen. Der Austausch des eingestellten Pferdes ist erst nach Vorlage eines tierärztlichen Berichtes auf Kosten des Einstellers möglich.

## **§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RuF bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Der Einsteller ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

## **§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd**

1. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen, sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## **§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RuF**

1. Der RuF verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der RuF haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der RuF nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des RuF oder eines Gehilfen beruhen.

## **§ 11 Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 12 Sonstiges**

Dem Einsteller wurde eine Vertragskopie und die Reit-, Hallen- und Stallordnung übergeben. Weiterhin wurde gegen Zahlung eines Pfandbetrages von 25,00 € Euro pro Schlüssel der entsprechende Anlagenschlüssel an den Einsteller übergeben.

Remscheid, den \_\_\_\_\_

---

Vereinigter Reit- und Fahrverein Remscheid

---

Einsteller